

ABTEILUNGSORDNUNG

Präambel

1. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Ihre finanziellen Angelegenheiten regeln die Abteilungen in Abstimmung mit dem Schatzmeister. Die Buchführung erfolgt über die Abteilungskasse.
3. Die unselbständigen Abteilungskassen unterliegen der Aufsicht des Schatzmeisters und der Kontrolle durch die Kassenprüfer.
4. Für die Abteilungsversammlungen und die Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 1 Abteilungsvorstand

1. Den Abteilungsvorstand bilden mindestens der/die
 - a. Abteilungsleiter/in
 - b. Stellvertreter/in und
 - c. Kassierer/in.
2. Für die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes und für den Wahlzyklus ist möglichst analog zu den Regelungen der Satzung zu verfahren.
3. Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören
 - Leitung der Abteilung und Bestimmung der Richtlinien für die Abteilungspolitik in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
 - Einhaltung des Abteilungsetats,
 - Durchführung der Abteilungswahlen nach Abteilungsordnung,
 - Repräsentation der Abteilung und somit auch des Gesamtvereins in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand,
 - Kontaktpflege zu den Verbänden,
 - Leitung der Abteilungsversammlungen,
 - Berichterstattung an den geschäftsführenden Vorstand und auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins,
 - Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvereins,
 - Beachtung aller Vereinsordnungen.

§ 2 Geschäftsjahr und Wahlperiode

1. Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem in der Satzung aufgeführten Geschäftsjahr des Vereins.

2. Vier Wochen vor der Einberufung der ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand die Tagesordnung vorzulegen.
3. Die Ausübung des Stimmrechtes ist analog zur Satzung den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung vorbehalten.
4. Eine Wahlperiode der Stelleninhaber dauert 2 Jahre.

§ 3 Aufstellung eines Abteilungsetats

1. Die Abteilung hat im Voraus für ein Jahr einen Etat aufzustellen, der in Einnahmen und Ausgaben unterteilt ist.
2. Der Etatvorschlag ist vom Abteilungsleiter und dem Abteilungskassierer zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.06. eines jeden Jahres vorzulegen.
3. Die Etat-Vorschläge der Abteilungen sind vom geschäftsführenden Vorstand mit den Abteilungsvertretern zu beraten. Das Endresultat der Beratung ist schriftlich festzuhalten.

4. Kassenangelegenheiten

1. Die Finanzgeschäfte der Abteilung sind vorwiegend bargeldlos zu führen.
2. Für die Buchhaltung der Abteilungskasse ist der Abteilungskassierer verantwortlich.
3. Auf Anforderung übergibt er dem Schatzmeister unterjährig eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie der Etatentwicklung.
4. Für den Jahresabschluss (31.12.) legt die Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres die Abrechnung der Abteilungskasse vor, die nach Einnahmen und Ausgaben gegliedert ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zu jeder Zeit Einblick in die Kassenangelegenheiten nehmen.
6. Der Abteilungs-Kassenbericht ist in der Abteilungs-Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss mit der Satzung übereinstimmen. Restgelder verfallen an die Hauptkasse des TuS Holzen-Sommerberg 92/07 e.V.

§ 6 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 28.10.2016 in Kraft.